

Verordnung über die Erfassung  
von Saatgut aller Anbaustufen — Getreide,  
Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln —  
(Neunte Durchführungsverordnung zum Gesetz  
über die Verbesserung der Versorgung der Be-  
völkerung und über die Pflichtablieferung land-  
wirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 15. Juni 1950

Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Februar  
1950 über die Verbesserung der Versorgung der Be-  
völkerung und über die Pflichtablieferung landwirt-  
schaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163)  
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für  
Planung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft (DSG) ist  
für die Erfassung, Lagerung und Verteilung von  
Saat- und Pflanzgut aller Anbaustufen aus ihren  
Vermehrungsverträgen im Jahre 1950 zuständig und  
verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgabe  
können von ihr Verträge mit den landwirtschaftlichen  
Genossenschaften, der VVEAB und Privat-  
betrieben abgeschlossen werden.

(2) Die DSG gibt ihren Vertragsanbauern einen  
Ablieferungsbescheid nach Sorten und Anbaustufen.  
Die Mindestablieferungspflicht für Saatgut ist die  
für Konsum-Ablieferung festgelegte Norm + 30%  
je d/ha. Soweit der Vertragsanbauer für die  
jeweilige Kultur einen Ablieferungsbescheid für  
Konsumware besitzt, erfolgt nach Wunsch des Ver-  
tragsanbauers,

entweder Verrechnung durch Absetzen der abzu-  
liefernden Saatgutmengen und der Anrechnungsmen-  
ge nach § 3, so daß aus dem Ablieferungsbe-  
scheid der DSG die von ihm endgültig abzu-  
gebende Menge Konsumware ersichtlich ist,

oder Rücklieferung von Konsumware auf Be-  
rechtigungsschein entsprechend der Anrechnung  
nach § 3.

§ 2

(1) Der Vermehrer ist verpflichtet, Saatgut in voller  
Höhe seiner Ernte 1950 der DSG, d. h. den von der  
DSG eingesetzten Erfassungsstellen, Sorten-, men-  
gen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware  
entsprechend abzuliefern.

(2) Als späteste Ablieferungstermine sind für 1950  
bestimmt: \*

Wintergetreide:

Wintergerste ..... 15. August,  
Winterroggen..... 15. September,  
Winterweizen..... 15. September,

Winterölrüchthe:

Winterraps..... 31. Juli,  
Winterrübsen..... 15. August,

Sommergetreide, Sommerölrüchthe  
und Speisehülsenfrüchte..... 31. Dezember,  
Mais..... 15. März,  
Pflanzkartoffeln, frühe ..... 31. Oktober,  
„ „ späte ..... 30. November.

§ 3

Für die Anrechnung der über die Ablieferungs-  
norm hinaus gelieferten Mengen von Getreide,  
Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und  
Kartoffeln gelten folgende Sätze:

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte,  
Buchweizen, Ölsaaten

Der Erzeuger hat das Saatgut (Superelite, Elite,  
Hochzucht) in voller Höhe seiner Saatguternte 1950  
abzuliefern. Er erhält für die Mengen Saatgut, die  
über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Abliefe-  
rung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch  
Anrechnung auf die Ablieferung oder Rückliefe-  
rung von Konsumware:

für 100 kg SE Getreide, Speisehülsen-  
früchte, Buchweizen,  
Ölsaaten..... 140kg,  
„ 100 kg E desgl. .... 125kg,  
„ 100 kg Hz desgl..... 105kg.

Zur Förderung des Ölsaatenanbaues erhalten die  
Ablieferer von Ölsaaten-Saatgut:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ab-  
lieferungssolls  
30 kg Extraktionsschrot,
- b) für je 100 kg Raps oder Mohn als Übersoll-  
Lieferung  
25 kg Pflanzenöl und  
50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen, Öllein, Hanf als Über-  
soll-Lieferung  
20 kg Pflanzenöl und  
50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf, Leindotter, Sonnenblumen-  
kerne als Übersoll-Lieferung  
15 kg Pflanzenöl und  
50 kg Extraktionsschrot.

2. Kartoffeln

Der Vermehrer erhält in Erfüllung der Pflicht-  
ablieferung 1950 bei der Ablieferung von 100 kg  
SE, E, Hz, Nachbau A und Nachbau JB sowie feld-  
besichtigter Handelssaat der Sortengruppen c und  
d 125 kg angerechnet.

Der Erzeuger hat das Pflanzgut der Anbaustufen  
Superelite und Elite in voller Höhe seiner Pflanz-  
guternte 1950, bei Hochzucht, Nachbau A und B  
und Handelssaatgut mit Ausnahme seines eigenen  
Pflanzgutbedarfs, abzuliefern. i